Nr.		Wert	Punkte
05 340	**Überwachung der Vitalfunktionen**		
15 Min.	**Obligater Leistungsinhalt** – Überwachung der Vitalfunktionen (Stand-by), – Persönliche Anwesenheit des Arztes, – Pulsoxymetrie, **Fakultativer Leistungsinhalt** – Infusion(en) (Nr. 02 100), – Magenverweilsondeneinführung (Nr. 02 320), – Anlage suprapubischer Harnblasenkatheter (Nr. 02 321), – Wechsel/Entfernung suprapubischer Harnblasenkatheter (Nr. 02 322), – Wechsel/Legen transurethraler Dauerkatheter (Nr. 02 323), – arterielle Blutentnahme (Nr. 02 330), – Kontinuierliches EKG-Monitoring,		
	je vollendete 15 Minuten Schnitt-Naht-Zeit bzw. Eingriffszeit	21,92 €	197

Die Gebührenordnungsposition 05 340 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01 220 bis 01 222, 01 440, 01 510 bis 01 512, 01 514, 01 520, 01 521, 01 530, 01 531, 01 856, 01 857, 01 913, 02 100, 02 101, 02 300 bis 02 302, 02 320 bis 02 323, 02 330, 02 331, 02 342, 05 320, 05 330, 05 331, 05 341, 05 360, 05 361, 05 370, 05 371, 30 708, 30 710, 30 712, 30 720 bis 30 724, 30 730, 30 731, 30 740, 30 751 und 30 760 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 31.5.3 und 36.5.3 berechnungsfähig.

Kommentar:

Diese Leistung kann z.B. dann abgerechnet werden, wenn ein Anästhesist von einem anderen Arzt zur Herzkatheteruntersuchung beigezogen wird und hierbei die Vitalfunktion, wie Kreislauf und Atmung, kontinuierlich überwacht.

Die bloße Anwesenheit des Anästhesisten erfüllt noch nicht den Leistungsinhalt der Nr. 05 340. Kommt es zu Komplikationen und sind Sofortmaßnahmen erforderlich, sind diese nicht nach den Nrn. 01 220 bis 01 222 abrechenbar.

Die angegebene Schnitt-Naht-Zeit (SNZ) setzt einen operativen Eingriff voraus. Daraus folgt, dass eine Abrechnung der Nr. 05 340 neben einer diagnostischen Gastroskopie oder (Vorsorge-)Koloskopie (ohne operativen Eingriff) nicht abgerechnet werden kann.

© Asgard-Verlag, 2021

Bei Kindern, multimorbiden Patienten und psychisch Behinderten kann die Durchführung einer z.B. diagnostischen Koloskopie (ohne operativen Eingriff), einer MRT-Untersuchung oder einer photodynamischen Therapie von einem Anästhesisten nach der Nr. 05 340 berechnet werden (sofern alle obligaten Leistungsinhalte erfüllt sind).

In diesen Sonderfällen ist die „Eingriffszeit“ wie die Schnitt-Naht-Zeit zu bewerten.

S. auch Kommentar zur Nr. 05 330.

Die Nr. 05 340 kann je volle 15 Minuten angesetzt werden. Die Gesamtzeit sollte hierbei angegeben werden.

Die postoperative Überwachung nach Leistungen des Abschnitts 31.2 (ambulante Operationen) und 36.2 (belegärztliche Operatione(n) kann nur mit den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 31.3 bzw. 36.3 berechnet werden.

GOÄ: analog Nr. 3055, Inhalt anders.

© Asgard-Verlag, 2021